

## § 9

## Studienplan

Die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung ergibt sich aus dem Studienplan. Der Studienplan gibt Empfehlungen für den Studienverlauf und macht für jede Lehrveranstaltung folgende Angaben: Themenkreis, Zahl der Semesterwochenstunden.

## § 10

## Anrechenbarkeit von Studienleistungen

Studienzeiten aus anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden nicht angerechnet.

## § 11

## Studienfachberatung

Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung des Lehrenden des Aufbau-Studienganges Andragogik durchgeführt.

## § 12

## Schlußbestimmungen

(1) Änderungen der Studienordnung sollen im Interesse der Kontinuität des Studienganges vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen jeweils frühestens nach der Zeit vorgenommen werden, die gemäß § 2 dieser Studienordnung zur Absolvierung dieses Studienganges erforderlich sind.

(2) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 25. November 1981 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 10. Februar 1982 Nr. I B 10 - 6/15 774.

Bamberg, 20. April 1982

In Vertretung

Prof. Dr. V a s k o v i c s

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 21. April 1982 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. April 1982.

KMBl II 1982 S. 480

### Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie der Universität Regensburg

Vom 28. April 1982

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1981 (GVBl S. 465) erläßt die Universität Regensburg die folgende Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie:

## § 1

Die Studienordnung für den Studiengang Pharmazie der Universität Regensburg vom 19. September 1979 (KMBl II S. 299), geändert durch Satzung vom 22. September 1980 (KMBl II S. 237) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6

aa) wird der bisherige Satz 7 gestrichen,

bb) werden folgende neue Sätze 7 bis 10 angefügt:  
„Sind weder der praktische noch der theoretische Teil erfolgreich abgelegt worden, ist das gesamte Praktikum zu wiederholen, ansonsten der jeweils nicht bestandene Teil.

Die Wiederholung im praktischen Teil wird auf jene Inhalte beschränkt, bei denen sich eine Vertiefung des Verständnisses als erforderlich erwiesen hat. Der Umfang wird von dem das Praktikum leitenden Dozenten bestimmt.

Bei Wiederholung nur des theoretischen Teils ist eine freiwillige Teilnahme am praktischen Teil nur möglich, wenn im jeweiligen Praktikum Plätze frei sind.“

b) In Absatz 7 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

2. Die in der Anlage zur Studienordnung im 3. Studienjahr in der rechten Spalte unter: Voraussetzung: Praktikumsschein für: aufgeführte Lehrveranstaltung Medizinische Mikrobiologie erhält folgende Fußnote:

„\*) Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluß der Laborübungen“.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 24. Februar 1982 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 13. April 1982 Nr. I B 10 - 6/54 033.

Regensburg, den 28. April 1982

Der Präsident

Prof. Dr. H. B u n g e r t

Die Satzung wurde am 28. April 1982 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. April 1982 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. April 1982.

KMBl II 1982 S. 482

### Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Lateinische und/oder Griechische Sprachprüfung (POS) an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg

Vom 30. April 1982

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1981 (GVBl S. 465) erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die lateinische und/oder griechische Sprachprüfung (POS) an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg

## § 1

Die Prüfungsordnung für die lateinische und/oder griechische Sprachprüfung (POS) an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg vom 22. August 1979 (KMBl II S. 294) wird wie folgt geändert: